

## Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 29.04.04

### **Abschnitt 2: Beweise**

#### **Artikel 6: Beweise**

(1) die zuständigen Gerichte können auf Antrag einer Partei, die Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche vorlegt, die Vorlage von Beweismitteln der gegnerischen Partei anordnen

(2) die zuständigen Gerichte können auf Antrag einer Partei die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anordnen.

(1) und (2): in beiden Fällen muss der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet sein!

#### **Artikel 7: Maßnahmen**

die zuständigen Gerichte können auf Antrag einer Partei schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Beweismittel anordnen.

---

### **Abschnitt 3**

#### **Artikel 8: Recht auf Auskunft**

(1) die zuständigen Gerichte können auf Antrag des Klägers hin anordnen, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren und Dienstleistungen erteilt werden

---

### **Abschnitt 4: Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen**

#### **Artikel 9: Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen**

(1) die zuständigen Gerichte können auf Antrag des Antragstellers:

- a) gegen den angeblichen Verletzer eine einstweilige Maßnahme anordnen, z.B. Verhängung von Zwangsgeldern, um die Fortsetzung angeblicher Verletzungen zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen; die einstweilige Maßnahme kann auch gegen eine Mittelsperson angeordnet werden

- b) die Beschlagnahme oder Herausgabe der Waren, bei denen der Verdacht auf Verletzung besteht, anordnen

(2) die zuständigen Gerichte können die vorsorgliche Beschlagnahme von beweglichem und unbeweglichem Vermögen des angeblichen Verletzers anordnen, einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte,

wenn die Erfüllung einer Schadensersatzforderung fraglich ist.

(1) und (2) die Gerichte können dem Antragsteller auferlegen, alle verfügbaren Beweise vorzulegen

(4) auf Antrag des Antragsgegners findet eine Prüfung statt, die das Recht zur Stellungnahme einschließt

(6) die zuständigen Gerichte können die einstweiligen Maßnahmen and die Stellung einer Kaution oder Leistung einer Sicherheit durch den Antragsteller knüpfen (etwaige Entschädigung des Antragsgegners -> (7))

---

## **Abschnitt 5: Maßnahmen aufgrund einer Sachentscheidung**

### **Artikel 10: Abhilfemaßnahmen**

(1) die zuständigen Gerichte können anordnen:

- a) Rückruf aus den Vertriebswegen
- b) endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen
- c) Vernichtung

(2) die Maßnahmen können auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden

---

## **Abschnitt 6: Schadensersatz und Rechtskosten**

### **Artikel 13: Schadensersatz**

(1) die zuständigen Gerichte können auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer Schadensersatz zu leisten hat

### **Artikel 14: Prozesskosten**

die Prozesskosten müssen von der unterlegenen Partei getragen werden